

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2580/93 des Rates vom 17. September 1993 zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die in einigen Mitgliedstaaten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2581/93 der Kommission vom 20. September 1993 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2582/93 der Kommission vom 21. September 1993 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2583/93 der Kommission vom 21. September 1993 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 60 000 Tonnen Hartweizen zur Ausfuhr in Form von Fein- und Grobgrieß 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2584/93 der Kommission vom 21. September 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Südafrika 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2585/93 der Kommission vom 21. September 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 18
- Verordnung (EWG) Nr. 2586/93 der Kommission vom 21. September 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 20
- Verordnung (EWG) Nr. 2587/93 der Kommission vom 21. September 1993 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

- ★ **Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke** 23
- ★ **Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)** 28
- 93/505/EWG :
- ★ **Beschluß des Rates vom 13. September 1993 über die Notifizierung der Annahme des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der bis 30. September 1994 verlängerten Fassung durch die Gemeinschaft** 31
- EntschlieÙung Nr. 363 — Erneute Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 32
- 93/506/EWG :
- ★ **Entscheidung des Rates vom 13. September 1993 zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 festgelegten und in den Benelux-Staaten gegenüber bestimmten Staatshandelsländern für verschiedene Waren angewandten Einfuhrregelung** 33
- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt und das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt** 35

Kommission

93/507/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. September 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates** 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2580/93 DES RATES

vom 17. September 1993

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die in einigen Mitgliedstaaten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3947/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und Anhang XI des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Ländern, in denen Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet werden, sind die Lebenshaltungskosten im zweiten Halbjahr 1992 erheblich gestiegen. Daher sind die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3761/92⁽³⁾ auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 anzugleichen ; für das Land der dienstlichen Verwendung, in dem ein

besonders hoher Anstieg der Lebenshaltungskosten zu verzeichnen war, sind diese Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 16. November 1992 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1992 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient :

Griechenland : 87,0.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese : 108,6.

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88⁽⁴⁾ gelten weiterhin.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. CLAES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2581/93 DER KOMMISSION

vom 20. September 1993

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Mai 1992 erhielt die Kommission einen Antrag von dem Liaison Committee of Ferro-Alloys Industries in the European Economic Community (CLIFA) im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die rund 98 % der Gemeinschaftsproduktion von Ferrosilicium entfallen. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren der fraglichen Ware aus Südafrika und China sowie für eine dadurch verursachte Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China und Südafrika⁽²⁾ und leitete eine Untersuchung ein.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 der Kommission⁽³⁾, die Verordnungen (EWG) Nr. 341/90⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1115/91⁽⁵⁾ des Rates sowie der Beschluß 91/240/EWG der Kommission⁽⁶⁾ betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der ehemaligen UdSSR, Schweden, Norwegen, Island, Venezuela, Brasilien und Ex-Jugoslawien sind Gegenstand einer Überprüfung, die mit einer am 6. Mai 1992 veröffentlichten Mitteilung⁽⁷⁾ eingeleitet wurde.

- (4) Im Dezember 1992 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 des Rates⁽⁸⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten eingeführt.
- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer, Einführer und Gemeinschaftshersteller offiziell von der Einleitung des Verfahrens und gab den Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.
- (6) Einige Hersteller/Ausführer stellten Anträge auf Anhörung, denen stattgegeben wurde.
- (7) Die Kommission holte alle für die Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.

In folgenden Betrieben wurden Untersuchungen durchgeführt :

Gemeinschaftshersteller :

- Pechiney Electrometallurgie, Frankreich,
- Sociedad Española de Carburos Metálicos, Spanien,
- SKW Trostberg AG, Deutschland ;

unabhängige Einführer :

- Frank & Schulte GmbH, Deutschland,
- Considar Benelux N.V., Belgien ;

verbundene Einführer :

- Samancor International Ltd, Vereinigtes Königreich ;

Hersteller in Südafrika :

- Rand Carbide, Div. of Highveld Steel & Vanadium Corp. Ltd, Witbank,
- Samancor, Chrome Division, Ferrometals Ltd, Witbank,
- Samancor, Industrial Minerals and Chemicals Division, Meyerton.

- (8) Die Kommission führte ferner Untersuchungen in den Betrieben norwegischer Hersteller durch, da Norwegen für die Ermittlung des Normalwertes für China als Vergleichsland gewählt wurde (siehe Randnummer 17).

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.
 (2) ABl. Nr. C 173 vom 9. 7. 1992, S. 8.
 (3) ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 24.
 (4) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 47.
 (5) ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 1.
 (6) ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 47.
 (7) ABl. Nr. C 115 vom 6. 5. 1992, S. 2.

(8) ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S. 1.

- (9) Die Kommission erhielt und verwendete Informationen von den Antragstellern, den Einführern und den südafrikanischen Herstellern. Die chinesischen Hersteller arbeiteten an der Untersuchung nicht mit.
- (10) Die Antidumpinguntersuchung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 30. April 1992.

B. WARE

1. Warenbeschreibung

- (11) Die Untersuchung erstreckt sich auf Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 20 bis 96 Gewichts-hundertteilen der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und ex 7202 29 00 mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China.

Die Untersuchung ergab, daß die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die Verwendungen bei Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 20 bis 96 Gewichts-hundertteilen im wesentlichen gleich sind. Diese Arten von Ferrosilicium werden in erster Linie als Desoxidationsmittel bei der Stahlherstellung und/oder als Legierungsbestandteil für warmfeste Stahllegierungen und Bleche verwendet und sind für diese Zwecke austauschbar.

2. Gleichartige Ware

- (12) Die Kommission stellte fest, daß das in der Gemeinschaft hergestellte Ferrosilicium und das in Südafrika hergestellte und von dort ausgeführte Ferrosilicium im Hinblick auf die wesentlichen materiellen und technischen Eigenschaften und die Verwendungen gleichartige Waren sind.

C. DUMPING

1. Normalwert

a) Südafrika

- (13) Die Inlandsverkäufe der südafrikanischen Hersteller überstiegen 5 % der Exporte in die Gemeinschaft und wiesen damit das erforderliche Volumen auf, um einen repräsentativen Markt und eine angemessene Grundlage für die Berechnung des Normalwertes zu bilden.
- (14) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde der Normalwert daher für alle südafrikanischen Hersteller anhand der gewogenen durchschnittlichen Inlandspreise für Ferrosilicium berechnet, das auf dem Inlandsmarkt zu Preisen verkauft wurde, die sich im normalen Handelsverkehr ergaben.

- (15) Die Preise enthielten keinerlei Rabatte oder Nachlässe, die sich unmittelbar auf die betreffenden Verkäufe bezogen.

b) China

- (16) Da China nicht zu den Marktwirtschaftsländern im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gehört, wurde der Normalwert anhand von Angaben aus einem Vergleichsland mit Marktwirtschaft ermittelt, in dem die betreffende Ware hergestellt wurde.
- (17) Als Vergleichsland wählte die Kommission Norwegen. Die norwegische Ferrosilicium-Industrie mit ihrem hohen Ausstoß und niedrigen Produktionskosten erwies sich in der Tat im Vergleich zu den übrigen bekannten Lieferländern als leistungsfähiger Hersteller, da sie einen leichten Zugang zu Energie aus Wasserkraft, dem teuersten Faktor bei der Ferrosiliciumherstellung hat. Norwegen produziert große Mengen Ferrosilicium und verkauft einen beachtlichen Teil davon (mehr als 40 %) in der EG. Die Wahl Norwegens als Vergleichsland erschien daher angemessen und nicht unvertretbar.

Im Bezugszeitraum wurden die Verkäufe in Norwegen nicht zu Preisen getätigt, die im normalen Handelsverkehr die Deckung aller angemessen verteilten Kosten ermöglichten. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde der Normalwert daher auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes bestimmt, der anhand der gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der norwegischen Hersteller und einer Gewinnspanne von 6 % festgesetzt wurde, welche die Kommission aufgrund der verfügbaren Angaben über die mittel- und langfristigen Investitionserfordernisse in der Ferrosilicium-Industrie als angemessen betrachtete.

2. Ausführpreise

a) Südafrika

- (18) Wurde die Ware direkt an unabhängige Einführer in die Gemeinschaft verkauft, so wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bei Ausfuhr der Ware in die Gemeinschaft festgesetzt.
- (19) Gingen die Ausfuhr an verbundene Einführer in die Gemeinschaft, so wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der genannten Verordnung auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise ermittelt, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden; dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten sowie für eine Gewinnspanne von 3 % vorgenommen, die die Kommission aufgrund der verfügbaren Angaben von unabhängigen Einführern der betreffenden Ware für angemessen erachtete.

b) *China*

- (20) Die chinesischen Hersteller arbeiteten an der Untersuchung nicht mit. Daher stützte sich die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf die verfügbaren Informationen, die am angemessensten waren.

Die Kommission war der Auffassung, daß die chinesischen Ausführpreise anhand der Eurostat-Einfuhrstatistiken ermittelt werden sollten. Dafür sprachen auch die Angaben des einzigen kooperierenden EG-Einführers von chinesischem Ferrosilicium, auf den im Untersuchungszeitraum rund 20 % der gesamten Einfuhren von chinesischem Ferrosilicium entfielen.

3. Vergleich

- (21) Die Kommission verglich den Normalwert für Südafrika bzw. den rechnerisch ermittelten Normalwert für China je Geschäftsvorgang mit den betreffenden Ausführpreisen und berücksichtigte dabei gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 die die Vergleichbarkeit der Preise direkt beeinflussenden Unterschiede, z. B. bestimmte Verkaufskosten wie Kredit-, Provisions-, Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten.

Alle Vergleiche wurden auf derselben Handelsstufe vorgenommen.

4. Dumpingspannen

- (22) Bei diesem Vergleich ergaben sich sowohl für Südafrika als auch für China Dumpingspannen.

Die Dumpingspanne belief sich auf den Betrag, um den der ermittelte Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.

a) *Südafrika*

- (23) Für die südafrikanischen Hersteller ergaben sich folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Samancor :	47,4 %
Highveld — Rand Carbide :	34,7 %

- (24) Im Fall von Firmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten bzw. den Fragebogen der Kommission nicht angemessen beantwortet hatten, war die Kommission der Auffassung, daß sich die Dumpingfeststellung gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der genannten Verordnung auf die verfügbaren Informationen stützen sollte.

Nach Ansicht der Kommission waren dazu die im Zuge der Untersuchung ermittelten Angaben am meisten geeignet; da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspanne bei den nicht kooperierenden Unternehmen niedriger sein könnte als die höchste festgestellte Dumpingspanne, und um die Verweigerung der Mitarbeit nicht zu belohnen, war die Kommission der Auffassung, daß diese höchste Dumpingspanne für die nicht kooperierenden Unternehmen am angemessensten sei.

b) *China*

- (25) Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beläuft sich auf 49,7 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Kumulierung

- (26) Die Auswirkungen der Einfuhren aus Südafrika und China wurden kumuliert beurteilt, da sich die Ausfuhren aus jedem der beiden Länder im Untersuchungszeitraum auf erhebliche Mengen der gleichartigen Ware erstreckten und sowohl mit der Gemeinschaftsproduktion als auch untereinander konkurrierten und darüber hinaus das Marktverhalten der Ausführer ähnlich war.

2. Volumen, Marktanteil und Preise der gedumpten Einfuhren

Volumen der Einfuhren

- (27) Die Ausfuhren aus Südafrika und China in die Gemeinschaft haben stark zugenommen. Sie stiegen von 9 000 Tonnen im Jahr 1989 auf 31 000 Tonnen im Jahr 1991 und erreichten 1992 (berechnet auf Jahresbasis) das gleiche Niveau; damit stieg ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum von weniger als 2 % auf fast 6 % an.

Preise der gedumpten Einfuhren

- (28) Die Preise ab Werk der EG-Hersteller und der betroffenen Ausführer wurden im Untersuchungszeitraum auf derselben Handelsstufe auf den wichtigsten und repräsentativsten Märkten der Gemeinschaft auf der Grundlage der cif-Verkaufspreise frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, verglichen.

Dabei ergaben sich Preisunterbietungsspannen von durchschnittlich 25,2 % für die Ausfuhren aus Südafrika und von 24 % für die Ausfuhren aus China.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (29) Die Gemeinschaftsproduktion von Ferrosilicium fiel von fast 190 000 Tonnen im Jahr 1989 auf 132 000 Tonnen im Jahr 1991 und 102 000 Tonnen im Jahr 1992.

Obwohl sich die Produktionskapazität von fast 255 000 Tonnen im Jahr 1989 auf rund 200 000 Tonnen im April 1992 verringerte (berechnet auf Jahresbasis), sank die Kapazitätsauslastung von 75 % im Jahr 1989 auf 48 % im ersten Quartal 1992.

b) Absatz und Marktanteil

- (30) Der Absatz der EG-Hersteller von Ferrosilicium in der Gemeinschaft sank von 163 000 Tonnen im Jahr 1989 auf 135 000 Tonnen im Jahr 1990, 122 000 Tonnen im Jahr 1991 und rund 100 000 Tonnen im Jahr 1992.
- (31) Zwischen 1989 und 1992 verringerte sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wie folgt: 30 % 1989, 25 % 1990, 23 % 1991 und 13 % in den ersten vier Monaten des Jahres 1992, während der Jahresverbrauch in der EG zwischen 1988 und 1989 von 490 000 Tonnen auf 535 000 Tonnen stieg und seitdem konstant geblieben ist.

c) Preisentwicklung

- (32) Aufgrund der niedrigen Einfuhrpreise im Untersuchungszeitraum mußten die Gemeinschaftshersteller die Ware in der EG zu Preisen verkaufen, die vielfach nicht die Produktionskosten deckten. Die Billigeinfuhren machten es den Gemeinschaftsherstellern nicht nur unmöglich, ihre Preise zu erhöhen, um den gestiegenen Produktionskosten Rechnung zu tragen, sondern zwangen sie sogar, sie zu senken, ohne daß sie damit den weiteren Verlust von Marktanteilen verhindern konnten.

d) Gewinne

- (33) Aufgrund des Preisverfalls und der sinkenden Kapazitätsauslastung — zwei Faktoren, die diesem sehr kapitalintensiven Sektor die Deckung der fixen Kosten erschwerten — verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt seit 1987 schlechte Geschäftsergebnisse (nur 1989 wurden geringe Gewinne erwirtschaftet). Die Lage hat sich seit 1990 weiter verschlechtert, insbesondere im Untersuchungszeitraum, in dem alle EG-Hersteller schwere Verluste erlitten. Die gewonnenen durchschnittlichen Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lassen in diesem Zeit-

raum einen Umsatzrückgang von rund 34 % erkennen.

e) Beschäftigung und Investitionen

- (34) Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Ferrosilicium-Herstellung nicht arbeitsintensiv ist. Dennoch geht die Zahl der Beschäftigten hier geringfügig, aber beständig zurück.

Die Investitionen sind gekürzt worden, und in Italien mußten drei Unternehmen die Ferrosilicium-Herstellung einstellen.

f) Schlußfolgerung

- (35) Aufgrund der finanziellen Verluste und der Marktanteileinbußen hat sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verschlechtert. Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß der Wirtschaftszweig einen bedeutenden Schaden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 erlitten hat.

4. Ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und dem Schaden

- (36) Die Kommission prüfte, ob die erhebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Auswirkungen des Dumpings zurückzuführen war, und stellte fest, daß die Zunahme der Einfuhren aus Südafrika und China mit erheblichen Marktanteileinbußen sowie Rentabilitätsverlusten bei den EG-Herstellern zeitlich zusammenfiel. Auf dem transparenten und preisempfindlichen Gemeinschaftsmarkt für Ferrosilicium hatte die Preisunterbietung seitens der südafrikanischen und chinesischen Hersteller sofort einen Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Folge. Die Gemeinschaftshersteller mußten ihre Preise anpassen, um der rückläufigen Preisentwicklung Rechnung zu tragen.

5. Sonstige Faktoren

- (37) Die Kommission prüfte ferner, ob andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren von Ferrosilicium die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben könnten.
- (38) Der Rat hat bereits festgestellt, daß viele Probleme der EG-Hersteller von Ferrosilicium durch gedumpte Einfuhren aus anderen Drittländern verursacht werden (siehe Randnummern 3 und 4). Dies ändert jedoch nichts an der Schlußfolgerung, daß die umfangreichen gedumpten Billigeinfuhren aus Südafrika und China ebenfalls in erheblichem Maße zur schlechten Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.
- (39) Die Kommission fand keine anderen Faktoren, die die wirtschaftlichen Probleme der EG-Hersteller verursacht haben könnten. Über die vorgenannten Importe hinaus erfolgten keine nennenswerten Einfuhren, und zwischen 1990 und 1992 war auch kein Nachfragerückgang zu beobachten.

6. Schlußfolgerung

- (40) Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einfuhren aus Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Norwegen, Schweden, Island, Brasilien, Venezuela, Polen und Ägypten auch zu den Problemen der EG-Hersteller beigetragen haben, kommt die Kommission daher im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und China für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (41) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission bestimmte grundlegende Faktoren. Antidumpingmaßnahmen zielen darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unerlaubter Handelspraktiken zu verhindern und damit einen offenen und lauterer Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, was grundsätzlich im Interesse der Gemeinschaft liegt. Würde in diesem Verfahren auf die Einführung vorläufiger Maßnahmen verzichtet, so würde sich die ohnehin schon prekäre Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern, die sich insbesondere in finanziellen Verlusten, Marktanteileinbußen und dem damit einhergehenden Investitionsrückgang niederschlägt. Wären die EG-Hersteller gezwungen, ihre Produktion einzustellen, so würde die Gemeinschaft fast vollständig von Drittländern abhängig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich einige italienische Hersteller aufgrund ihrer anhaltenden und hohen Verluste Anfang 1991 bereits von diesem Markt zurückziehen mußten. Bei einer weiteren Verschlechterung der Lage wären Arbeitsplätze und Investitionen in dem betreffenden Sektor in Gefahr.
- (42) Die Kommission erkennt an, daß sich die Einführung von Antidumpingzöllen auf das Niveau der Preise der betroffenen Ausfühler in der Gemeinschaft und damit auf die relative Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte auswirken könnte. Der Wettbewerbsvorteil, der ihnen verlorengelht, beruht jedoch auf unerlaubten Handelspraktiken, die mit den Antidumpingmaßnahmen beseitigt werden sollen.
- (43) Ferner wurde behauptet, daß sich durch die Antidumpingmaßnahmen die Zahl der Wettbewerber auf dem Markt verringern werde. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß Antidumpingmaßnahmen den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht schmälern werden. Die Beseitigung

der unlauteren, dumpingbedingten Vorteile soll im Gegenteil den weiteren Niedergang des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verhindern und damit dazu beitragen, daß es weiterhin eine Vielzahl von Ferrosilicium-Herstellern gibt.

- (44) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter den Einfuhren aus weiteren Drittländern (Norwegen, Schweden, Island, Kasachstan, Rußland, der Ukraine, Brasilien, Venezuela, Polen und Ägypten) gelitten hat, für die derzeit Antidumpingmaßnahmen in Kraft sind. Alle diese Länder würden diskriminiert, und die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen würde geschmälert, wenn keine Maßnahmen gegen Südafrika und China ergriffen würden.
- (45) Des weiteren liegen Informationen vor, denen zufolge derzeit in Südafrika eine neue Produktionsstätte aufgebaut wird, mit der sich die Produktionskapazität beträchtlich erhöht. Das betreffende südafrikanische Unternehmen, das im Mai 1993 seine Arbeit aufgenommen hat, gab seine Absicht bekannt, 23 000 Tonnen (ein Drittel seiner Kapazität) in die Gemeinschaft zu verkaufen, während die übrigen zwei Drittel in Amerika und Japan abgesetzt werden sollen. Damit würde sich der Marktanteil Südafrikas um weitere 4 % erhöhen.
- (46) Die chinesischen Hersteller verfügen zusammen über eine Produktionskapazität von mehr als einer Million Tonnen und damit über einen großen Anteil aller weltweit vorhandenen Kapazitäten. Beträchtliche Mengen davon stehen für den Export zur Verfügung.
- (47) Was die Interessen der Verarbeitungsindustrie, d. h. der Hersteller von Sonderstahl, betrifft, bei denen es sich um die Endverbraucher der fraglichen Ware in der Gemeinschaft handelt, so sind deren kurzfristige Preisvorteile unter Berücksichtigung der längerfristigen Folgen zu beurteilen, die ein Verzicht auf die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs hätten. Sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, so wäre die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet; müßten die EG-Hersteller ihre Produktion einstellen, so würden sich Angebot und Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher verringern. Im übrigen entfallen auf Ferrosilicium durchschnittlich nur 0,2 % der Kosten einer Tonne Stahl. Eine Kostensteigerung bei Ferrosilicium würde sich daher für die Endverbraucher nur unbedeutend auswirken.
- (48) Nach Auffassung der Kommission liegt es daher im Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen einzuführen, um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.

F. HÖHE DES ZOLLS

- (49) Um den dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entstandenen Schaden zu beseitigen und eine weitere Schädigung zu verhindern, sollten Anti-dumpingmaßnahmen eingeführt werden, die es den EG-Herstellern ermöglichen, künftig angemessene Gewinne zu erwirtschaften und den Rückgang ihres Absatzes zu stoppen.
- (50) Dazu berechnete die Kommission die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der EG-Hersteller, einschließlich einer Gewinnspanne von 6 %, die anhand früherer Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgesetzt und als ausreichend angesehen wurde, um dem Wirtschaftszweig langfristig produktionswirksame Investitionen zu ermöglichen. Da die Differenz zwischen diesen Kosten und den durchschnittlichen cif-Einfuhrpreisen frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, höher ist als die Dumpingspannen für alle betroffenen Unternehmen bzw. Länder, sollten die Zölle auf der Höhe der ermittelten Dumpingspannen festgesetzt werden.
- (51) Daher sollten für die betroffenen Hersteller/Ausführer folgende vorläufige Antidumpingzölle eingeführt werden:
- | | |
|-------------------------|---------|
| Südafrika | 47,4 %, |
| Highveld — Rand Carbide | 34,7 %, |
| China | 49,7 %. |
- (52) Für die südafrikanischen Firmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, sollten die Zölle nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgesetzt werden. Damit die Verweigerung der Mitarbeit nicht belohnt wird, war die Kommission der Ansicht, daß in diesem Zusammenhang die während der Untersuchung ermittelten Tatsachen am geeignetsten waren; zudem hatte die Kommission keinen Grund zu der Annahme, daß niedrigere als die höchsten für notwendig erachteten Zölle ausreichen würden, um den durch diese Einfuhren entstandenen Schaden zu beseitigen. Daher wird es als angemessen erachtet, den höchsten Zoll einzuführen, der für Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika berechnet wurde.

G. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (53) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist den betroffenen Parteien eine Frist einzuräumen, innerhalb deren sie ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen

können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 20 bis 96 Gewichtshundertteilen der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und ex 7202 29 00 (Taric-Code 7202 29 00*11) mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Anti-dumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt:
- 49,7 % für Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China;
 - 47,4 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika (Taric-Zusatzcode 8733), außer für Ferrosilicium, das von dem nachstehend genannten Unternehmen hergestellt wird und für das folgender Zollsatz gilt:
 - 34,7 % — Rand Carbide, Division of Highveld Steel and Vanadium Corp. Ltd, Witbank (Taric-Zusatzcode 8732).
- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieser Frist keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1993

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2582/93 DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsändern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt bestimmt ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 251/93⁽⁶⁾, dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) angeboten werden.

Angesichts der Dringlichkeit und Besonderheit der Maßnahme sowie der Kontrollerfordernisse müssen außerdem besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die die während der Laufzeit der Maßnahme vorgesehene Mindestkaufmenge betreffen.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist gesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsbestimmungen für

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2292/93⁽⁸⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches nach dem vorgesehenen Bestimmungsland sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Damit sich die Ausfuhr reibungslos abwickeln läßt, sollte von mehreren, die Freigabe der für diese Kategorie zu stellenden Sicherheiten betreffenden Bestimmungen abgewichen werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise diese Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽¹⁰⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten :

- 10 000 Rindfleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Januar 1992 gekauft wurden ;
- 10 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 1. Januar 1992 gekauft wurden.

(2) Diese Fleischmengen müssen nach einem oder mehreren der in Anhang IV genannten GUS-Staaten ausgeführt werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 206 vom 18. 8. 1993, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Ein Kaufangebot oder ein Kaufantrag ist nur gültig, wenn es/er

- eine Gesamtmenge von mindestens 10 000 Tonnen betrifft;
- sich auf eine Partie erstreckt, die sich aus in Anhang II gemäß der dort dargelegten Aufteilung genannten Teilstücken zusammensetzt, und sich bezüglich der so zusammengestellten Partie auf einen in Ecu ausgedrückten Stückpreis je Tonne bezieht.

(6) Berücksichtigt werden nur Angebote, die spätestens am 29. September 1993 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(7) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang III angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags mit der Interventionsstelle auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 265 ECU/100 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

(1) Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CEE) nº 2582/93];

Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EØF) nr. 2582/93];

Interventionserzeugnis ohne Erstattung [Verordnung (EWG) Nr. 2582/93];

Προϊόντα παρεμβάσεως χωρίς επιστροφή [Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2582/93];

Intervention products without refund [Regulation (EEC) No 2582/93];

Produits d'intervention sans restitution [Règlement (CEE) nº 2582/93];

Prodotti d'intervento senza restituzione — [Regolamento (CEE) nº 2582/93];

Produkten uit interventievoorraden zonder restitutie — [Verordening (EEG) nr. 2582/93];

Produtos de intervenção sem restituição [Reglamento (CEE) nº 2582/93].

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 ebenfalls eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ dar.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 wird ein Teil der Sicherheit jedoch freigegeben, wenn nachgewiesen ist, daß die Erzeugnisse die Bestimmungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) der genannten Verordnung erreicht haben. Dieser Teil entspricht der ursprünglich geleisteten, um 165 ECU/100 kg Erzeugnisgewicht verringerten Sicherheit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 29. September 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio de venta expresado en ecus por tonelada Salgspriser i ECU/ton Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Selling prices expressed in ecus per tonne Prix de vente exprimés en écus par tonne Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata Verkoopprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço de venda expresso em ecus por tonelada
Ireland	— Boneless cuts from : Category C, classes U, R and O	10 000	600 (*)
United Kingdom	— Boneless cuts from : Category C, classes U, R and O	10 000	550 (*)

(*) Precio mínimo por cada tonelada de producto de acuerdo con la distribución contemplada en el Anexo II.

(*) Minimumpris pr. ton produkt efter fordelingen i bilag II.

(*) Mindestpreis je Tonne des Erzeugnisses gemäß der in Anhang II angegebenen Zusammensetzung.

(*) Ελάχιστη τιμή ανά τόνο προϊόντος σύμφωνα με την κατανομή που αναφέρεται στο παράρτημα II.

(*) Minimum price per tonne of products made up according to the percentages referred to in Annex II.

(*) Prix minimum par tonne de produit selon la répartition visée à l'annexe II.

(*) Prezzo minimo per tonnellata di prodotto secondo la ripartizione indicata nell'allegato II.

(*) Minimumprijs per ton produkt volgens de in bijlage II aangegeven verdeling.

(*) Preço mínimo por tonelada de produto segundo a repartição indicada no anexo II.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II

Distribución del lote contemplado en el segundo guión del apartado 5 del artículo 1

Fordeling af det i artikel 1, stk. 5, andet led, omhandlede parti

Zusammensetzung der in Artikel 1 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich genannten Partie

Κατανομή της παρτίδας που αναφέρεται στο άρθρο 1 παράγραφος 5 δεύτερη περίπτωση

Repartition of the lot meant in the second subparagraph of Article 1 (5)

Répartition du lot visé à l'article 1^{er} paragraphe 5 second tiret

Composizione della partita di cui all'articolo 1, paragrafo 5, secondo trattino

Verdeling van de in artikel 1, lid 5, tweede streepje, bedoelde partij

Repartição do lote referido no n.º 5, segundo travessão, do artigo 1.º

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Cortes Udskæringer Teilstücke Τεμάχια Cuts Découpes Tagli Deelstukken Cortes	Porcentaje en peso Vægtprocent Gewichtsanteile Ποσοστό του βάρους Weight percentage Pourcentage du poids Percentuale del peso % van het totaalgewicht Percentagem do peso
Ireland	Forequarters Plates / Flanks	85 15 100 %
United Kingdom	Clod and sticking / Forerib / Pony Forequarter flanks / Thin flanks	85 15 100 %

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III
— ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

UNITED KINGDOM: Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
tel. (0734) 58 36 26
telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50

IRELAND: Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198

ANHANG IV

GUS-Staaten

Armenien
Weißrußland
Kasachstan
Kirgistan
Moldawien
Rußland
Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2583/93 DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 60 000 Tonnen Hartweizen zur Ausfuhr in Form von Fein- und Grobgriß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ wurden die Verfahren und Bedingungen des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Im Wirtschaftsjahr 1993/94 liegen die Marktpreise für Hartweizen angesichts der durch die Trockenheit in Spanien und die Einschränkung der Hartweizenfläche in Frankreich bedingten niedrigen Gesamterzeugung sehr hoch. Die Hartweizenmühlen in der Gemeinschaft müssen jedoch, damit der eingefahrene Handel nicht zum Erliegen kommt, ihre Ausfuhr aufrechterhalten. Andererseits hätte die Berechnung der Erstattung unter Zugrundelegung der Marktpreise des Wirtschaftsjahres 1993/94 einen sehr hohen Betrag zur Folge.

Die ausführende Mühlenindustrie sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober 1993 aus den Interventionsbeständen zu Preisen versorgt werden, die mit den für die neue Ernte normalerweise erzielten Marktpreisen vergleichbar sind.

Die beschriebene Lage erfordert eine frühere Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme.

Zur Bestimmung des auszuführenden, aus dem Hartweizen hergestellten Fein- und Großgrießes sollte ein Umrechnungssatz festgelegt werden.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Maßnahme ist zur Vermeidung von Marktstörungen vorzusehen, daß

die fälligen Sicherheiten erst nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten freigegeben werden.

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle darüber hinaus erforderlichen Vorkehrungen, um die reibungslose Durchführung der vorgesehenen Maßnahme und die rechtzeitige Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen der nachstehenden Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Ausschreibung zum Absatz von 60 000 Tonnen Hartweizen auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen. Die genannte Menge teilt sich wie folgt auf :

	<i>(in Tonnen)</i>
Griechenland	50 000
Spanien	10 000

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 1. Oktober und 31. Oktober 1993 eröffnet.

(2) Nach Drittländern ist zum Verzehr Fein- und Grobgriß von Hartweizen auszuführen, d. h. in einer Menge, die sich durch Teilung der zugeschlagenen Hartweizenmenge durch den in Artikel 5 genannten Koeffizienten ergibt.

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigefügt ist :

— ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Fein- und Grobgriß von Hartweizen mit einem Aschegehalt zwischen 0 und 1 300 mg je 100 g (Maschengröße 0,16 mm) sowie ein Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffende Qualität ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

- der Nachweis einer Sicherheitsleistung von 30 ECU je Tonne durch den Bieter;
- eine schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware eine Sicherheit gleich dem vollen etwaigen Unterschied zwischen dem Preis gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 und dem im Gebot genannten Preis zu stellen.

Artikel 3

Der Mindestverkaufspreis beläuft sich auf 120 ECU je Tonne.

Artikel 4

(1) Die Zollausfuhrformalitäten für den Fein- und Grobgriß von Hartweizen, der der zugeschlagenen Getreidemenge entspricht, sind spätestens am 30. November 1993 zu erfüllen.

(2) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten in Feld 22 folgenden Vermerk:

„Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2583/93 — Gebot vom.....“.

Artikel 5

Zur Bestimmung der auszuführenden Menge wird die zugeschlagene Hartweizenmenge durch den Koeffizienten 1,50 geteilt.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird

- für die Mengen, bei denen dem Gebot nicht stattgegeben wurde, bzw.
- in allen übrigen Fällen gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ freigegeben.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich wird für die entsprechende Menge freigegeben, für welche die Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

(3) Als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten die Zahlung des Verkaufspreises sowie die fristgerechte Ausfuhr des Fein- und Grobgrießes von Hartweizen mit der Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 4.

Es sind die Nachweise zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit für die Ausfuhrlicenz vorgeschrieben sind, welche aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

Artikel 7

Die betreffenden Interventionsstellen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnungen zu gewährleisten. Sie erteilen einander alle notwendigen Auskünfte und unterrichten die Kommission wöchentlich im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide über den Ablauf der Ausschreibung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2584/93 DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in SüdafrikaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1640/93 der Kommission vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/1994 (³) wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 43,98 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat September 1993 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (⁴), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93 (⁵), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Äpfel aus Südafrika lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Einer dieser Einfuhrpreise liegt um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (⁶) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (⁷) erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 31, 0808 10 33, 0808 10 39, 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59, 0808 10 81, 0808 10 83 und 0808 10 89) mit Ursprung in Südafrika wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,47 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 1993 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 28. September 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2585/93 DER KOMMISSION
vom 21. September 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2577/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 21. 9. 1993, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. September 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	35,74 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,74 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,74 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,74 ⁽¹⁾
1701 91 00	42,79
1701 99 10	42,79
1701 99 90	42,79 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2586/93 DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für BaumwolleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2516/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 5 der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 65,088 ECU/100 kg festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 231 vom 14. 9. 1993, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2587/93 DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2495/93 der
Kommission⁽³⁾, festgesetzt worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung dervoraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1,
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 10. 9. 1993, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. September 1993 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	- 40,00	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	03	0	+ 39,355	+ 39,355	- 70,00	- 70,00	—	—
	02	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Zone I, die Zone III b), die Zone VIII a), Kuba und Ungarn.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/74/EWG DES RATES

vom 13. September 1993

über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke erlangen
immer größere Bedeutung in der Heimtierernährung;
auch bei Nutztieren spielen sie eine gewisse Rolle.

In einigen Mitgliedstaaten werden Futtermittel im Sinne
dieser Richtlinie bereits unter Hinweis auf ihre besondere
Zusammensetzung vermarktet.

Es bedarf einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für die
betreffenden Erzeugnisse. Diese Begriffsbestimmung muß
vorsehen, daß die zur Deckung besonderer ernährungs-
physiologischer Bedürfnisse angebotenen Erzeugnisse
eine besondere Zusammensetzung aufweisen oder mit
Hilfe eines besonderen Verfahrens hergestellt werden
müssen. Es ist der Grundsatz aufzustellen, daß sich diese
Futtermittel in ihren Merkmalen und ihrem Verwen-
dungszweck sowohl von gängigen Futtermitteln als auch
von Fütterungsarzneimitteln deutlich unterscheiden
müssen.

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke müssen
eine besondere Zusammensetzung aufweisen und in
besonderer Weise hergestellt werden, damit sie den
besonderen ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der
Kategorien von Heimtieren oder Nutztieren, bei deren

Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel zeitweilige
Störungen auftreten können oder deren Verdauung,
Resorption oder Stoffwechsel vorübergehend oder irrever-
sibel gestört ist, gerecht werden.

Werden Vorschriften für das Inverkehrbringen von
Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke aufgestellt,
so ist darauf zu achten, daß die Aufnahme dieser Futter-
mittel den Tieren zuträglich ist. Daher müssen diese
Futtermittel stets von handelsüblicher Beschaffenheit sein
und dürfen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch
und Tier oder für die Umwelt darstellen; sie dürfen auch
nicht in irreführender Weise in den Verkehr gebracht
werden.

Diese Richtlinie gilt unbeschadet anderer Futtermittelvor-
schriften der Gemeinschaft, insbesondere der für Misch-
futtermittel geltenden Bestimmungen.

Der Verwender muß genau und sachgerecht über Futter-
mittel für besondere Ernährungszwecke informiert
werden.

Damit sich die den Anforderungen dieser Richtlinie
entsprechenden Futtermittel von anderen Futtermitteln
unterscheiden lassen, soll das Bestimmungswort „Diät-“
unter Ausschluß jeder anderen näheren Bestimmung der
Bezeichnung dieser Futtermittel vorangestellt werden.

Wie bei den gängigen Futtermitteln empfiehlt es sich,
zumindest den Gehalt an analytischen Bestandteilen
anzugeben, die für die Beschaffenheit des Futtermittels
im wesentlichen bestimmend sind. Darüber hinaus soll
der Gehalt bestimmter analytischer Bestandteile ange-
geben werden, denen das Futtermittel seine diätetischen
Merkmale verdankt.

Im übrigen soll den Herstellern von Futtermitteln für
besondere Ernährungszwecke die Möglichkeit eingeräumt
werden, auf dem Etikett eine Reihe von Angaben zu
machen, die dem Verwender von Nutzen sein können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 231 vom 9. 9. 1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993, S. 73.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993, S. 25.

Zur Abgabe von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke sollte es nicht der Vorlage einer tierärztlichen Verschreibung bedürfen, da diese Erzeugnisse keine Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel⁽¹⁾ enthalten; handelt es sich jedoch um sehr spezifische Futtermittel, so ist der Verwender darauf hinzuweisen, daß empfohlen wird, zuvor den Rat eines Fachmanns einzuholen, damit die angemessene Verwendung dieser Futtermittel sichergestellt ist.

Im Falle von Futtermitteln, die zur Ernährung von Tieren bestimmt sind, deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel irreversibel gestört ist oder deren pathologischer Zustand eine tierärztliche Überwachung erforderlich macht, sollte es möglich sein, zusätzliche Etikettierungsvorschriften zu erlassen, aufgrund deren statt der allgemeinen Empfehlung, einen Fachmann zu Rate zu ziehen, eine Empfehlung vorzusehen ist, wonach der Verwender zuvor einen Tierarzt konsultiert.

Auch müssen auf Gemeinschaftsebene ein positives Verzeichnis der für die Futtermittel für besondere Ernährungszwecke vorgesehenen Verwendungszwecke mit genauer Angabe der Verwendungsweise, die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale, die obligatorischen oder fakultativen Angaben sowie die besonderen Etikettierungsvorschriften festgelegt werden. Diese Verzeichnis muß angesichts seiner Bedeutung für die Durchführung dieser Richtlinie rechtzeitig beschlossen werden.

Das Inverkehrbringen der den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechenden Futtermittel für besondere Ernährungszwecke darf nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, ihrer Herstellungsmerkmale, ihrer Aufmachung oder ihrer Etikettierung behindert werden.

Stellt ein Erzeugnis eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt dar, soll der davon betroffene Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, die Kommission mit einem im einzelnen begründeten Antrag zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission die Zuständigkeit für die Durchführung von Vorschriften für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke überträgt, empfiehlt es sich, ein Verfahren der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des mit dem Beschluß 70/372/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses vorzusehen.

Es bedarf unbedingt einer wirksamen Kontrolle der Futtermittel für besondere Ernährungszwecke. Es kann vorkommen, daß die den Kontrolldiensten gewöhnlich zu Gebote stehenden Mittel unter Umständen nicht

ausreichen, um zu prüfen, ob das betreffende Futtermittel tatsächlich die ihm zugeschriebenen ernährungsphysiologischen Merkmale aufweist. Es ist daher vorzusehen, daß im Verdachtsfall der für das Inverkehrbringen des betreffenden Futtermittels Verantwortliche den Kontrolldienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft Futtermittel für besondere Ernährungszwecke.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel für besondere Ernährungszwecke nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn
 - sie die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen,
 - sie den Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 5 entsprechen und
 - ihr Verwendungszweck in dem gemäß Artikel 6 festgelegten Verzeichnis aufgeführt ist und sie den übrigen Bestimmungen dieses Verzeichnisses entsprechen.

Artikel 2

Für diese Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen :

- a) Futtermittel : pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind ;
- b) Mischfuttermittel : Mischungen aus pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen in natürlichem Zustand, frisch oder haltbar gemacht, oder aus Erzeugnissen ihrer industriellen Verarbeitung oder organischen und anorganischen Stoffen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind ;
- c) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke : Mischfuttermittel, die sich durch ihre besondere Zusammensetzung oder Herstellungsweise sowohl von gängigen Futtermitteln als auch von den Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft⁽³⁾ deutlich unterscheiden und dazu bestimmt sind, besondere ernährungsphysiologische Bedürfnisse zu decken ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 42.

d) besondere Ernährungszwecke : Ernährungszwecke, die der Befriedigung der spezifischen ernährungsphysiologischen Bedürfnisse bestimmter Kategorien von Heimtieren oder Nutztieren dienen, bei deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel zeitweilige Störungen auftreten können oder deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel vorübergehend oder irreversibel gestört ist und denen daher die Aufnahme von für ihren Zustand geeigneten Futtermitteln zuträglich ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 so beschaffen oder zusammengesetzt sein müssen, daß sie dem vorgesehenen besonderen Ernährungszweck gerecht werden.

Artikel 4

Vorbehaltlich der im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen besonderen Bestimmungen gilt diese Richtlinie unbeschadet der gemeinschaftlichen Vorschriften über

- a) Mischfuttermittel,
- b) Zusatzstoffe in der Tierernährung,
- c) unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung,
- d) bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung.

Artikel 5

Ergänzend zu den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁽¹⁾ schreiben die Mitgliedstaaten folgendes vor :

1. Folgende zusätzliche Angaben müssen in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Verpackung, dem Behältnis oder dem Etikett der Futtermittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 enthalten sein :
 - a) das Bestimmungswort „Diät-“ in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung ;
 - b) die genaue Zweckbestimmung, d. h. der besondere Ernährungszweck ;
 - c) die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale des Futtermittels ;
 - d) die in Spalte 4 des Anhangs vorgeschriebenen Angaben, die den besonderen Ernährungszweck betreffen ;
 - e) die für dieses Futtermittel empfohlene Fütterungsdauer.

Die unter den Buchstaben a) bis e) genannten Angaben müssen mit dem Inhalt des im Anhang enthaltenen Verzeichnisses der Verwendungszwecke sowie mit den gemäß Artikel 6 Buchstabe b) festzulegenden allgemeinen Bestimmungen vereinbar sein.

2. Andere als die unter Nummer 1 genannten Angaben in dem dafür vorgesehenen Feld sind zulässig, sofern sie nach Artikel 6 Buchstabe a) vorgesehen sind.
3. Unbeschadet des Artikels 5e der Richtlinie 79/373/EWG kann bei der Kennzeichnung der Futtermittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 auf einen spezifischen pathologischen Zustand hingewiesen werden, sofern dieser dem im Verzeichnis der Verwendungszwecke gemäß Artikel 6 Buchstabe a) definierten Ernährungszweck entspricht.
4. Auf dem Etikett oder der Gebrauchsanweisung von Futtermitteln im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 ist folgende Angabe anzubringen : „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Fachmanns einzuholen“.

In dem Verzeichnis der Verwendungszwecke im Anhang kann jedoch vorgesehen werden, daß diese Angabe bei bestimmten Diätfuttermitteln durch die Empfehlung, zuvor den Rat eines Tierarztes einzuholen, zu ersetzen ist.

5. Die Bestimmungen des Artikels 5c Absatz 5 der Richtlinie 79/373/EWG gelten auch für Futtermittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind.
6. Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 kann ferner das Vorhandensein eines oder mehrerer analytischer Bestandteile, die für ein Futtermittel kennzeichnend sind, bzw. der geringe Gehalt an solchen Bestandteilen hervorgehoben werden. In diesem Fall muß der Mindest- oder Höchstgehalt des oder der analytischen Bestandteile in Gewichtshundertteilen des Futtermittels in der Aufzählung der angegebenen analytischen Bestandteile deutlich angezeigt werden.
7. Das Bestimmungswort „Diät-“ darf ausschließlich für Futtermittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 verwendet werden,
Andere Bestimmungswörter als „Diät-“ dürfen bei der Kennzeichnung und Aufmachung dieser Futtermittel nicht verwendet werden.
8. Abweichend von Artikel 5c Absatz 3 der Richtlinie 79/373/EWG können bei der Angabe der Ausgangserzeugnisse jeweils mehrere Ausgangserzeugnisse in Kategorien zusammengefaßt werden, auch wenn die Angabe der spezifischen Namen bestimmter Ausgangserzeugnisse als Nachweis der ernährungsphysiologischen Eigenschaften des Futtermittels erforderlich ist.

Artikel 6

Nach dem Verfahren des Artikels 9

- a) wird bis zum 30. Juni 1994 in Übereinstimmung mit dem Anhang ein Verzeichnis der Verwendungszwecke festgelegt. Das Verzeichnis umfaßt
 - die Angaben im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 Buchstaben b), c), d) und e) sowie
 - gegebenenfalls die Angaben im Sinne des Artikels 5 Nummer 2 und Nummer 4 Unterabsatz 2 ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

- b) können allgemeine Bestimmungen für die Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Angaben einschließlich der geltenden Toleranzen festgelegt werden;
- c) können die gemäß den Buchstaben a) und b) getroffenen Maßnahmen aufgrund wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen geändert werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Futtermittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 aufgrund dieser Richtlinie keinen anderen als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die Verabreichung eines Futtermittels im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 oder seine Verwendung unter vorgegebenen Bedingungen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt bedeutet, so meldet er dies unverzüglich der Kommission und begründet dies im einzelnen.

(2) Die Kommission leitet unverzüglich das Verfahren des Artikels 9 ein, um erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Futtermittelausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission

erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 10

Damit eine wirksame amtliche Kontrolle von Futtermitteln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 gewährleistet ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei der Herstellung bzw. beim Inverkehrbringen die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.
2. Gegebenenfalls ist die zuständige Behörde befugt, von dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen die Vorlage von Daten und Informationen darüber zu verlangen, daß das Futtermittel die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Sind die betreffenden Daten in einer leicht zugänglichen Veröffentlichung erschienen, so genügt die Angabe der Fundstelle.

Artikel 11

Die nachstehenden Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (*) wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke.“

2. In der Richtlinie 79/373/EWG:

a) wird in Artikel 1 Absatz 2 folgender Buchstabe angefügt:

„h) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke.“;

b) erhält Artikel 5e Absatz 2 erster Gedankenstrich folgende Fassung:

„— dürfen sich jedoch nicht auf die Anwesenheit von oder den Gehalt an anderen analytischen Bestandteilen beziehen als von bzw. an denen, deren Angabe in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie oder in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (**) vorgesehen ist;

(*) ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.“

3. In der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (2) wird in Artikel 1 Absatz 2 folgender Buchstabe angefügt:

„f) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke.“

(1) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

(2) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

ANHANG

Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Angaben für die Kennzeichnung	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

RICHTLINIE 93/76/EWG DES RATES

vom 13. September 1993

zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130s und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seiner Entschließung vom 16. September 1986 ⁽⁴⁾ hat der Rat neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Rat (Minister für Umwelt und Energie) hat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 einvernehmlich festgestellt, daß unter der Annahme, daß andere führende Staaten andere ähnliche Verpflichtungen eingehen, und unter Anerkennung der Ziele, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um die Stabilisierung oder Verringerung der Emissionen bis zu bestimmten Terminen zu erreichen, die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereit sind, Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum Jahr 2000 eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 zu erreichen ; ferner hat er festgestellt, daß Mitgliedstaaten, die von einem relativ niedrigen Energieverbrauch und damit von einem pro Kopf oder anhand einer anderen geeigneten Grundlage gemessenen niedrigen Emissionsniveau ausgehen, berechtigt sind, CO₂-Ziele und/oder -Strategien zu verfolgen, die ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, während sie gleichzeitig eine effiziente Energienutzung bei ihren Wirtschaftstätigkeiten anstreben.

Mit der Entscheidung 91/565/EWG ⁽⁵⁾ hat der Rat das SAVE-Programm genehmigt, welches auf eine Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft abzielt.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Ziel, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Unter diesen natürlichen Ressourcen sind Erdöl-erzeugnisse, Erdgas und feste Brennstoffe nicht nur die wichtigsten Energiequellen, sondern auch die stärksten Kohlendioxid-Emissionsquellen.

Da im Vertrag sonst keine Befugnisse vorgesehen sind, wie sie für den Erlass von Rechtsvorschriften für die energiebezogenen Aspekte der in dieser Richtlinie vorgesehenen Programme erforderlich wären, sollte auch auf Artikel 235 des Vertrages Bezug genommen werden.

Auf den Bereich der Wohngebäude und den tertiären Sektor entfallen beinahe 40 % des Energieendverbrauchs der Gemeinschaft ; das weitere Wachstum dieser Bereiche wird auch deren Energieverbrauch und damit ihre Kohlendioxidemissionen steigern.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Qualität der Umwelt zu bewahren und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten ; diese Ziele fallen nicht ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen und zur Förderung einer rationellen Energieverwendung ist eine gemeinsame Anstrengung aller Mitgliedstaaten erforderlich, wozu auch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gehören.

Die Maßnahmen sind von den Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip auf der Grundlage potentieller Verbesserungen des Energienutzungsgrades, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, der technischen Durchführbarkeit und der Umweltverträglichkeit festzulegen.

Ein Energieausweis trägt durch eine objektive Information über die energiebezogenen Merkmale der Gebäude zu einer besseren Transparenz des Immobilienmarktes bei und fördert Investitionen in Energiesparmaßnahmen.

Die in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verbrauch der Hausbewohner erstellte Abrechnung der Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten trägt zu Energieeinsparungen im Wohnbereich bei. Es ist wünschenswert, daß die Bewohner solcher Gebäude in die Lage versetzt werden, ihren eigenen Wärme-, Kaltwasser- und Warmwasserverbrauch zu regeln. Die Empfehlungen und Entschlüsse des Rates zur Abrechnung der Heizungs- und Warmwasserbereitungskosten ⁽⁶⁾ sind nur in zwei Mitgliedstaaten umgesetzt worden ; ein erheblicher Teil der Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten wird noch nach anderen Faktoren als dem Energieverbrauch abgerechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 16. 7. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 134.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8. 11. 1991, S. 34.

⁽⁶⁾ Empfehlung 76/493/EWG (AbI. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 12).

Empfehlung 77/712/EWG (AbI. Nr. L 295 vom 18. 11. 1977, S. 1).

Entschluß vom 9. 6. 1980 (AbI. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 3).

Entschluß vom 15. 1. 1985 (AbI. Nr. C 20 vom 22. 1. 1985, S. 1).

Die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich erfordert neue Methoden der finanziellen Unterstützung. Die Mitgliedstaaten sollten daher die sich bietenden Möglichkeiten der Drittfinanzierung zulassen und in vollem Umfang nutzen.

Gebäude beeinflussen den langfristigen Energieverbrauch. Daher sollten neue Gebäude mit einer leistungsfähigen Wärmedämmung, die an die örtlichen Klimabedingungen angepaßt ist, ausgestattet sein. Dies gilt auch für Behördengebäude, bei denen die Behörden dadurch ein Beispiel setzen sollten, daß sie umwelt- und energiebezogenen Überlegungen Rechnung tragen.

Eine regelmäßige Wartung der Heizkessel trägt zur Beibehaltung ihrer korrekten Einstellung gemäß der Produktspezifikation und auf diese Weise zu einer optimalen Leistung aus umwelt- und energiebezogener Sicht bei.

Wegen ihrer wirtschaftlichen Zielvorgaben eignet sich die Industrie generell für eine bessere Energienutzung. Energiebilanzen, insbesondere in Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, sollten gefördert werden, um hier bedeutende Energieeinsparungen zu erreichen.

Eine effizientere Energienutzung in allen Regionen der Gemeinschaft wird den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft stärken, wie dies in Artikel 130a des Vertrages vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird angestrebt, daß die Mitgliedstaaten das Ziel der Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung, insbesondere durch die Aufstellung und Umsetzung von Programmen mit folgendem Inhalt, verwirklichen :

- Energieausweis für Gebäude,
- Abrechnung der Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch,
- Förderung der Drittfinanzierung von Energiesparinvestitionen im öffentlichen Bereich,
- Wärmedämmung von Neubauten,
- regelmäßige Überprüfung von Heizkesseln,
- Energiebilanzen in Unternehmen mit hohem Energieverbrauch.

Die Programme können Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente, Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen und freiwillige Vereinbarungen sein, deren Wirkung objektiv einschätzbar ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erstellen Programme im Zusammenhang mit dem Energieausweis für Gebäude und führen

diese durch. Der Energieausweis für Gebäude mit einer Beschreibung ihrer energiebezogenen Merkmale dient zur Information potentieller Nutzer eines Gebäudes über die effiziente Energienutzung eines Gebäudes.

Gegebenenfalls kann der Energieausweis auch Möglichkeiten zur Verbesserung dieser energiebezogenen Merkmale aufzeigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erstellen Programme für eine in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verbrauch stehende Abrechnung der Kosten für Heizung, Klimatisierung und Warmwasserbereitung und führen diese Programme durch. Diese Programme ermöglichen die Aufteilung der Kosten für diese Leistungen auf die Nutzer eines Gebäudes oder Gebäudeteils nach dem Wärmeverbrauch bzw. Kalt- und Warmwasserverbrauch jedes Nutzers. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Die Bewohner solcher Gebäude sollten in die Lage versetzt werden, ihren eigenen Wärme-, Kaltwasser- und Heißwasserverbrauch zu regeln.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erstellen Programme, um im öffentlichen Bereich die Drittfinanzierung von Investitionen in eine effiziente Energienutzung zuzulassen, und führen diese Programme durch.

Als Drittfinanzierung im Sinne dieser Richtlinie gelten die pauschale Erbringung von Dienstleistungen für die Projektierung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Finanzierung von Anlagen für eine effizientere Energienutzung, wobei die Amortisation dieser Aufwendungen ganz oder teilweise über die Energieeinsparung erfolgt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erstellen und verwirklichen Programme mit dem Ziel, eine wirksame Wärmedämmung für Neubauten auf lange Sicht nach Normen zu erreichen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Klimabedingungen und -zonen und des Verwendungszwecks des Gebäudes festgelegt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erstellen und verwirklichen Programme zur regelmäßigen Überprüfung von Heizungseinrichtungen mit einer Nennleistung von mehr als 15 kW, um deren Betriebsbedingungen im Hinblick auf den Energieverbrauch zu verbessern und die Kohlendioxidemissionen zu begrenzen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erstellen und verwirklichen Programme mit dem Ziel der Förderung regelmäßiger Energiediagnosen für Industriebetriebe mit hohem Energieverbrauch, um eine effizientere Energienutzung in den Betrieben zu erzielen und die Kohlendioxidemissionen zu begrenzen; sie können entsprechende Vorkehrungen für andere Betriebe mit hohem Energieverbrauch treffen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten bestimmen den Umfang der in den Artikeln 1 bis 7 genannten Programme auf der Grundlage potentieller Verbesserungen des Energienutzungsgrads, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, der technischen Durchführbarkeit und der Umweltverträglichkeit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Programme. Dabei unterrichten sie die Kommission davon, für welche Möglichkeiten sie sich in ihrem Maßnahmenpaket entschieden haben. Unter Berücksichtigung von Artikel 8 teilen sie der Kommission darüber hinaus auf Antrag die Gründe mit, die ihre Entscheidung bezüglich des Inhalts der Programme bestimmt haben.

Bei der Prüfung der Berichte der Mitgliedstaaten wird die Kommission von dem in der Entscheidung 91/565/EWG genannten Beratenden Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 6 jener Entscheidung unterstützt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder andere in Artikel 1 genannte Maßnahmen, um dieser Richtlinie so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1994 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten müssen alle Vorkehrungen treffen, damit sie die Zielvorgaben dieser Richtlinie erfüllen können.

Wenn die Mitgliedstaaten hierfür Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. Dies gilt sinngemäß auch für die Umsetzung der Programme in anderer Form.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder der anderen in Artikel 1 genannten Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. September 1993

über die Notifizierung der Annahme des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der bis 30. September 1994 verlängerten Fassung durch die Gemeinschaft

(93/505/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 87/485/EWG⁽¹⁾ hat der Rat das am 1. Oktober 1983 für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft getretene und am 30. September 1989 auslaufende Internationale Kaffee-Übereinkommen genehmigt.

Mit der EntschlieÙung Nr. 347 vom 4. Juli 1989 beschloÙ der Internationale Kaffeerat, das Übereinkommen um einen Zeitraum von zwei Jahren bis 30. September 1991 zu verlängern. Mit der EntschlieÙung Nr. 352 vom 28. September 1990 beschloÙ er, das Übereinkommen um ein weiteres Jahr bis 30. September 1992 zu verlängern. Mit der EntschlieÙung Nr. 355 vom 27. September 1991 beschloÙ er, das Übereinkommen um ein weiteres Jahr bis 30. September 1993 zu verlängern. Mit der EntschlieÙung Nr. 363 vom 7. Juni 1993 beschloÙ er, das Übereinkommen um ein weiteres Jahr bis 30. September 1994 zu verlängern. Alle Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, das Übereinkommen anzuwenden.

Es ist angebracht, daÙ die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ihre Annahme des Übereinkommens in der bis 30. September 1994 verlängerten Fassung gleichzeitig notifizieren —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) GemäÙ der EntschlieÙung Nr. 363 vom 7. Juni 1993 des Internationalen Kaffeerats wird das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der bis 30. September 1994 verlängerten Fassung im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der EntschlieÙung ist diesem Beschluß beigefügt.

(2) Nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren notifizieren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen gleichzeitig ihre Annahme des Übereinkommens in der bis 30. September 1994 verlängerten Fassung.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehene Notifikation im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Ph. MAYSTADT

(¹) ABl. Nr. L 276 vom 29. 9. 1987, S. 61.

(ÜBERSETZUNG)

ENTSCHLISSUNG Nr. 363

(Angenommen ohne Tagung am 4. Juni 1993)

ERNEUTE VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in seiner mit den Entschlüssen Nr. 347, Nr. 352 und Nr. 355 verlängerten Fassung läuft am 30. September 1993 aus.

Um die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Kaffee zu erhalten und Zeit für die Aushandlung eines neuen Übereinkommens zu gewähren, sollte das Internationale Kaffee-Übereinkommen erneut verlängert werden —

BESCHLIESST :

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in seiner verlängerten Fassung wird erneut um ein Jahr verlängert, d. h. vom 1. Oktober 1993 bis zum 30. September 1994.
2. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der verlängerten Fassung bleibt gemäß Ziffer 1 der vorliegenden Entschliessung zwischen den Vertragsparteien, die im Einklang mit ihren eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen die Annahme der weiteren Verlängerung bis 30. September 1993 notifiziert haben, nach dem 1. Oktober 1993 weiterhin in Kraft, vorausgesetzt, diese Vertragsparteien vertreten zum genannten Zeitpunkt mindestens 20 Ausfuhrmitglieder, die über die Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, und mindestens zehn Einfuhrmitglieder, die über die Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen. Die hierzu erforderliche Stimmberechnung erfolgt zum 30. Juni 1993. Diese Notifikationen werden von dem Staats- oder Regierungschef, dem Außenminister oder einer Person unterzeichnet, die von einem von ihnen mit gehörigen Vollmachten ausgestattet ist. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem gemäß der Geschäftsordnung der Organisation bevollmächtigten Vertreter oder einer Person unterzeichnet, die von diesem Vertreter mit gehörigen Vollmachten ausgestattet ist.
3. Ein bis 30. September 1993 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese sich im Einklang mit ihren eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet, das Übereinkommen in der verlängerten Fassung vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der verlängerten Fassung gleichwertig. Eine solche Vertragspartei hat alle Rechte und damit alle Pflichten eines Mitglieds. Ist die förmliche Annahme der Notifikation für die weitere einjährige Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung jedoch bis 31. März 1994 oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, den der Rat festlegen kann, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nicht eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.
4. Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der verlängerten Fassung, die ihre Annahme nicht gemäß den Ziffern 2 und 3 dieser Entschliessung notifiziert hat, kann dem Übereinkommen noch bis 31. März 1994 oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, den der Rat festlegen kann, unter der Bedingung beitreten, daß sie sich bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle vorher gemäß dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen rückwirkend ab 1. Oktober 1993 zu erfüllen.
5. Für den Fall, daß die Bedingungen für das weitere Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der verlängerten Fassung für die Dauer von einem Jahr gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 dieser Entschliessung nicht erfüllt sind, treten die Regierungen, die die Annahme der weiteren Verlängerung oder deren vorläufige Anwendung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,
 - a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen weiterhin in Kraft bleibt, und, wenn ja, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Organisation ihre Tätigkeit fortsetzen soll, oder
 - b) Maßnahmen zur Liquidierung der Organisation gemäß Artikel 68 Absatz 4 des Übereinkommens zu treffen.
6. Der Exekutivdirektor wird ersucht, den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen von dieser Entschliessung in Kenntnis zu setzen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. September 1993

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 festgelegten und in den Benelux-Staaten gegenüber bestimmten Staatshandelsländern für verschiedene Waren angewandten Einfuhrregelung

(93/506/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Nr. 3420/83 aufgehoben werden. Ein Beschluß des Rates über diesen Vorschlag steht noch aus.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Aus den obengenannten Gründen folgt, daß einige Waren mit Ursprung in den in der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 genannten Drittländern seit dem 1. Januar 1993 von bestimmten Mitgliedstaaten nicht mehr eingeführt werden können, es sei denn, die Artikel 7 ff. der genannten Verordnung würden ausnahmsweise angewandt.

auf Vorschlag der Kommission,

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 hat Belgien im Namen der Benelux-Staaten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet, daß es seiner Auffassung nach angebracht ist, die gemäß dieser Verordnung festgelegte Einfuhrregelung zu ändern, die in den Benelux-Staaten gegenüber bestimmten Staatshandelsländern für verschiedene Waren Anwendung findet.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83⁽¹⁾ betrifft die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern.

Bei den geplanten Maßnahme handelt es sich um die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen. Eine derartige Maßnahme, die auf einer rein einzelstaatlichen Einfuhrregelung beruht, ist geeignet, die Einführung der vorgenannten gemeinsamen Regelung zu gefährden, die die Liberalisierung aller Waren auf Gemeinschaftsebene vorsieht, mit Ausnahmen der Waren, die Gemeinschaftskontingente und Überwachungsmaßnahmen unterliegen. Daher erscheint es bis zur Einführung der gemeinsamen Regelung zweckmäßig, die Benelux-Staaten nur zu ermächtigen, Einfuhrmöglichkeiten für begrenzte und vorläufige Mengen zu eröffnen, um ihren unmittelbaren Bedarf zu decken —

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2456/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten gegenüber Staatshandelsländern zu eröffnenden Kontingente für 1992⁽²⁾ wurde für 1993 eine Aussetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 verfügt, dem zufolge die Kontingente des Vorjahres gegebenenfalls automatisch verlängert werden können. Diese Regelung erging im Hinblick auf die Einführung eines Gemeinschaftsmechanismus bis zum 31. Dezember 1992, in dem alle aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 noch bestehenden nationalen Beschränkungen erfaßt sind.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Die Kommission hat dem Rat am 10. November 1992 einen Vorschlag für eine Verordnung über die gemeinsame Einfuhrregelung gegenüber bestimmten Drittländern vorgelegt, durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82⁽³⁾, (EWG) Nr. 1766/82⁽⁴⁾ und (EWG)

Artikel 1

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/92 (AbI. Nr. L 252 vom 31. 8. 1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 31. 8. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/92 (AbI. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/86 (AbI. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 25).

Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 festgelegten Einfuhrregelung eröffnen die Benelux-Staaten ausnahmsweise Einfuhrmöglichkeiten gegenüber bestimmten Staatshandelsländern für die nachstehenden Waren :

	Volksrepublik China	Vietnam	Nordkorea	Mongolei
Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver (KN-Code 3602 00 00)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)
Spezialsporthandschuhe (KN-Code 4203 21 00)	71 700 Paar	(¹)	(¹)	(¹)
Boden- und Wandplatten, aus Steinzeug, aus Steingut oder feinen Erden (KN-Code ex 6907 90 10)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)
Rohre, nahtlos, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (KN-Codes ex 7304 20 91, ex 7304 31 10, ex 7304 31 91, ex 7304 31 99, ex 7304 39 10, ex 7304 39 20, ex 7304 39 51, ex 7304 39 59, ex 7304 90 10 und ex 7304 90 90)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)

(¹) p.m. : Diese Waren werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 eingeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt und das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt

Die erforderlichen Ratifikationsurkunden

- für das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt sind gemäß Artikel 14 Absatz 3 des genannten Abkommens sowie gemäß Teil III des Beschlusses des Gemischten Ausschusses vom 26. März 1993 am 9. bzw. 16. August 1993 beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt worden. Der Beschluß tritt somit am 16. August 1993 in Kraft;
 - für das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt sind am 9. August bzw. am 10. September 1993 hinterlegt worden. Nach Artikel 23 Absatz 3 des Abkommens tritt die Änderung des Abkommens am 10. September 1993 in Kraft.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. September 1993

über Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates

(93/507/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/36/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Mexiko wurde das Auftreten der Venezolanischen Pfer-
deenzephalomyelitis bestätigt.

Aufgrund des Handels mit Equiden stellt das Auftreten
der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis eine ernste
Gefahr für die Equiden der Mitgliedstaaten dar.

Die Wiedereinfuhr von nach zeitweiliger Ausfuhr regi-
strierter Pferde, die zeitweilige Zulassung und die
Einfuhr von Pferden aus Mexiko sollten daher verboten
werden.

Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 79/542/EWG
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
93/435/EWG der Kommission⁽⁶⁾, so geändert werden,

daß sie mit den vorgesehenen Maßnahmen im Einklang
steht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die zeitweilige Zulassung
registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr von Pferden, die
nach zeitweiliger Ausfuhr registriert wurden, und die
Einfuhr von Equiden aus Mexiko.

Artikel 2

In Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG
wird die Zeile „Mexiko“ wie folgt geändert:

In der Unterspalte „Lebende Tiere“ der Spalte „Anmer-
kungen“ wird die Fußnote „(6)“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 11. 8. 1993, S. 28.